

## **Antrag**

**der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Britischer Verdeckter Ermittler jetzt auch in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Behörden des Landes Baden-Württemberg den britischen Verdeckten Ermittler M. K. angeworben und im Land eingesetzt haben;
2. wie viele ausländische Verdeckte Ermittler in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg tätig waren (aufgeschlüsselt nach Zeitraum, Orten, Herkunft/Nationalität, Auftraggeber, Auftrag, Ergebnisse, von den Verdeckten Ermittlern übermittelten Personendatensätzen, Übermittlungsempfänger, begangene Straftaten);
3. ob M. K. mit Hilfe des Bundeskriminalamts angeworben und sein Einsatz mit einer „vertraglichen Vereinbarung“ welchen Inhalts und mit welchem Zeitraum geregelt wurde;
4. welche Aufgaben M. K. an welchen Orten und Zeiträumen gegenüber welchen Personen und/oder Gruppierungen hatte;
5. welche Tätigkeiten M. K. an welchen Orten und Zeiträumen gegenüber welchen Personen und/oder Gruppierungen tatsächlich ausübte;
6. welche Zahlungen und ggf. weitere Vergütungen, Zusagen o. Ä., M. K. durch baden-württembergische Behörden bzw. auf deren Geheiß durch Dritte sowie nach ihrer Kenntnis durch Bundes- und britische Stellen erhalten hat;

Eingegangen: 27. 01. 2011 / Ausgegeben: 16. 02. 2011

**1**

7. aufgrund welcher Rechtsgrundlage und Gefahrenlagen der Einsatz erfolgt ist, insbesondere ob M. K. in Baden-Württemberg als „Agent Provocateur“ tätig war und z. B. Straftaten begangen bzw. zum Begehen von Straftaten aufgefordert hat;
8. wenn ja, welche Anweisungen er in diesem Zusammenhang erhalten hat; insbesondere wann und wo er je welche Delikte verübte und zu welchen aufforderte (mit Angabe des Strafvermittlungsverfahrens/Ergebnisses);
9. ob M. K. bei dieser Tätigkeit sog. „taktische Liebesbeziehungen“ mit wie vielen Personen unterhalten hat oder unterhalten sollte;
10. von wie vielen Personen M. K. Daten bzw. Personenprofile erhoben und weitergegeben hat, insbesondere was mit diesen Daten geschehen ist.

27. 01. 2011

Sckerl, Bauer, Oelmayer, Wölfle, Schlachter, Rastätter,  
Walter, Lösch GRÜNE

#### Begründung

Die Medien berichten über einen weiteren Verdeckten Ermittler in Baden-Württemberg, den dubiosen britischen Undercover-Agenten M. K., der über Jahre hinweg die sog. „linke Szene“ in mehreren europäischen Ländern ausgehört hat. Dies wurde vom Bundeskriminalamt gegenüber dem Innenausschuss des Bundestags bestätigt. Dieser Verdeckte Ermittler hat offensichtlich im Rahmen seiner Tätigkeit auch Straftaten begangen und andere zur Begehung solcher aufgefordert. Die Tätigkeit dieses Verdeckten Ermittlers würde ein bedenkliches Licht auf die Ermittlungspraxis von Landesbehörden werfen. Deshalb muss dieser Fall umgehend und umfassend aufgeklärt werden.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Februar 2011 Nr. 3–1220.5/168 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. welche Behörden des Landes Baden-Württemberg den britischen Verdeckten Ermittler M. K. angeworben und im Land eingesetzt haben;*

Zu 1.:

Der Kontakt des für den Polizeieinsatz anlässlich des NATO-Doppelgipfels am 3. und 4. April 2009 verantwortlichen Regierungspräsidium Freiburg – Landespolizeidirektion –, Besondere Aufbauorganisation (BAO) Atlantik zu

den britischen Sicherheitsbehörden wurde über das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und das Bundeskriminalamt hergestellt. Der Einsatz des britischen Verdeckten Ermittlers M. K. erfolgte auf Anordnung der BAO Atlantik.

*2. wie viele ausländische Verdeckte Ermittler in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg tätig waren (aufgeschlüsselt nach Zeitraum, Orten, Herkunft/Nationalität, Auftraggeber, Auftrag, Ergebnisse, von den Verdeckten Ermittlern übermittelten Personendatensätzen, Übermittlungsempfänger, begangene Straftaten);*

Zu 2.:

Zu Einzelaspekten des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern können aus ein-  
satztaktischen Erwägungen, aus Gründen der Geheimhaltung und zum  
Schutz der eingesetzten Beamten keine Auskünfte erteilt werden. Das Innen-  
ministerium ist bereit, im zuständigen Ausschuss unter Wahrung der notwen-  
digen Geheimhaltung zu berichten. Hinweise auf eine Beteiligung ausländi-  
scher VE an Straftaten bei Einsätzen in Baden-Württemberg liegen dem  
Innenministerium nicht vor.

*3. ob M. K. mit Hilfe des Bundeskriminalamts angeworben und sein Einsatz  
mit einer „vertraglichen Vereinbarung“ welchen Inhalts und mit welchem  
Zeitraum geregelt wurde;*

Zu 3.:

Die Kontaktaufnahme mit den britischen Sicherheitsbehörden erfolgte über  
das für die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit zuständige  
Bundeskriminalamt. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit wurden mit den  
britischen Sicherheitsbehörden verbindlich vereinbart. Ein direktes Vertrags-  
verhältnis mit dem britischen Verdeckten Ermittler M. K. bestand nicht. Fest-  
gelegt wurden die Ziele des Einsatzes und die Einsatzmodalitäten. Ausge-  
schlossen wurden die Beteiligung und das Verleiten zu Straftaten. Die Zu-  
sammenarbeit war auf den Zeitraum des Polizeieinsatzes beim NATO-Dop-  
pelgipfel begrenzt.

*4. welche Aufgaben M. K. an welchen Orten und Zeiträumen gegenüber wel-  
chen Personen und/oder Gruppierungen hatte;*

*5. welche Tätigkeiten M. K. an welchen Orten und Zeiträumen gegenüber  
welchen Personen und/oder Gruppierungen tatsächlich ausübte;*

*6. welche Zahlungen und ggf. weitere Vergütungen, Zusagen o. Ä., M. K.  
durch baden-württembergische Behörden bzw. auf deren Geheiß durch  
Dritte sowie nach ihrer Kenntnis durch Bundes- und britische Stellen er-  
halten hat;*

Zu 4. bis 6.:

Auf die Stellungnahme zu Ziffer 2. wird verwiesen.

*7. aufgrund welcher Rechtsgrundlage und Gefahrenlagen der Einsatz erfolgt  
ist, insbesondere ob M. K. in Baden-Württemberg als „Agent Provoca-  
teur“ tätig war und z. B. Straftaten begangen bzw. zum Begehen von Straf-  
taten aufgefordert hat;*

8. *wenn ja, welche Anweisungen er in diesem Zusammenhang erhalten hat; insbesondere wann und wo er je welche Delikte verübte und zu welchen aufforderte (mit Angabe des Strafvermittlungsverfahrens/Ergebnisses);*

Zu 7. und 8.:

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die Vornahme von Amtshandlungen ausländischer Bediensteter von Polizeibehörden und Polizeidienststellen in Baden-Württemberg wird auf die Stellungnahme zu dem Antrag des Abg. Rainer Stickelberger u. a. SPD – Ein britischer Sicherheitsbeamter und seine Aufgaben im Dienst des Landes Baden-Württemberg (Drs. 14/7537) verwiesen.

Verdeckte Ermittler dürfen keine Straftaten begehen oder zu Straftaten anstiften. Diese rechtliche Bindung war mit den britischen Sicherheitsbehörden vertraglich vereinbart. Dem Innenministerium liegen keine Erkenntnisse für eine etwaige Beteiligung von M. K. an der Begehung von bzw. Anstiftung zu Straftaten in Baden-Württemberg vor.

9. *ob M. K. bei dieser Tätigkeit sog. „taktische Liebesbeziehungen“ mit wie vielen Personen unterhalten hat oder unterhalten sollte;*

Zu 9.:

Erkenntnisse, dass M. K. entsprechende Beziehungen während des NATO-Doppelgipfels unterhalten hat, liegen dem Innenministerium nicht vor.

10. *von wie vielen Personen M. K. Daten bzw. Personenprofile erhoben und weitergegeben hat, insbesondere was mit diesen Daten geschehen ist.*

Zu 10.:

Zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten durch Verdeckte Ermittler können aufgrund der notwendigen Geheimhaltung, des Datenschutzes und zum Schutz der eingesetzten Beamten keine Auskünfte erteilt werden.

Die Unterrichtungen der von der Erhebung personenbezogener Daten Betroffenen richtet sich nach § 22 Abs. 8 Polizeigesetz. Die Polizei nimmt die nach dieser Vorschrift erforderlichen Unterrichtungsverpflichtungen wahr.

Rech

Innenminister